OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604084/6/Py/PP

Datum:
Linz, 29. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A A B, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Oktober 2020, GZ: BHLL/920100069726/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2021,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Oktober 2020, GZ: BHLL/920100069726/20, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 2 Tagen und 2 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit:	13.03.2020, 08:27 Uhr
Ort:	4030 Linz, Ennsfeldstraße, kurz vor Werfelweg Kreuzung Ennsfeldstraße bei den Privatparkplätzen, Werfelweg
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x

Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten PKW dieses Herrn B G zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.“

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass es unbestritten ist, dass der Lenker das auf die Bf zugelassene Fahrzeug zum Tatzeitpunkt an der genannten Örtlichkeit gelenkt hat, obwohl dieser nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war. Die Angaben der Beschuldigten, dass sie zum Tatzeitpunkt in der Arbeit war und daher nicht wusste, dass ihr Mann mit ihrem Fahrzeug unterwegs ist, obwohl er keinen Führerschein besitzt, waren nicht geeignet, Zweifel an der polizeilichen Anzeige zu wecken.

Abschließend legt die belangte Behörde ihre für die Strafbemessung maßgeblichen Gründe dar.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass es die Behörde unterlassen habe, den Lenker des Fahrzeuges als Zeuge einzuvernehmen. Dieser hätte bestätigt, dass ihm das Fahrzeug nicht zum Lenken überlassen wurde. Es gäbe überhaupt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Bf ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und diese billigend in Kauf genommen habe, dass dieser das auf die Bf zugelassene Fahrzeug ohne ihre Zustimmung und ohne ihr Wissen lenkt.

Abschließend wendet sich die Bf gegen die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe.

3. Mit Schreiben vom 23. November 2020 legte die belangte Behörde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2021. An dieser nahm die Bf mit ihrem Rechtsvertreter teil, die belangte Behörde entschuldigte sich für die Verhandlung. Als Zeuge wurde der Ehegatte der Bf einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des Pkw mit dem Kennzeichen x.

Am 13. März 2020 um 08:37 Uhr lenkte der Ehegatte der Bf, Herr G B, das auf die Bf zugelassene Fahrzeug in 4030 Linz, Ennsfeldstraße, kurz vor Werfelweg Kreuzung Ennsfeldstraße bei den Privatparkplätzen, Werfelweg, obwohl er keine von der Behörde erteilte gültige Lenkberechtigung besaß.

Es konnte im Verfahren nicht mit der für einen Schuldspruch erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Bf ihrem Ehegatten den auf sie zugelassenen Pkw überlassen hat.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2021.

In der Verhandlung schilderte die Bf schlüssig, dass sie bis zum gegenständlichen Vorfall nicht damit gerechnet hat, dass ihr Ehegatte ihr Fahrzeug entgegen ihrer ausdrücklichen Anordnung ohne ihr Wissen und ihren Willen in Betrieb nimmt, weshalb sie den Fahrzeugschlüssel zu diesem Zeitpunkt nicht weggesperrt hatte. Sowohl die Bf als auch der unter Wahrheitspflicht einvernommene Zeuge legten in der Verhandlung dar, dass die Bf bis zu diesem Zeitpunkt nicht ernsthaft mit der Möglichkeit rechnen musste, dass ihr Ehegatte, der zum damaligen Zeitpunkt noch keinen Führerschein besaß, ihr Fahrzeug zum Lenken verwenden würde. Aufgrund der schlüssigen Schilderungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass sich die Bf zum Tatzeitpunkt in der Arbeit befand. Ihr Ehegatte hat sich aus einer Kurzschlussreaktion aufgrund des bevorstehenden Lockdowns und der kolportierten Panikkäufe dazu verleiten lassen, mit dem Fahrzeug ebenfalls noch rasch Einkäufe zu tätigen, obwohl seine Fahrausbildung zwar schon abgeschlossen aber ihm die Lenkberechtigung noch nicht erteilt war.

Im Beweisverfahren trat weder zweifelsfrei hervor, dass die Bf mit einem solchen Verhalten ihres Ehegatten rechnen musste noch, dass sie dieses billigend in Kauf genommen hätte.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idgF regelt die Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers:

„Der Zulassungsbesitzer darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen."

§ 134 Abs. 1 KFG 1967 lautet:

„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

5.2. Wer als Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges einer Person überlässt, welche die erforderliche Lenkberechtigung nicht besitzt, macht sich gemäß § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm § 134 Abs. 1 KFG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Das „Überlassen" des „Lenkens" im Sinne des § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG muss zumindest mit bedingten Vorsatz (vgl. § 5 Abs. 1 erster Satz VStG) geschehen. Ein bloß fahrlässiges Handeln, also die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt, reicht zur Verwirklichung des Tatbestandes nicht. Der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und diese billigend in Kauf genommen haben (vgl. VwGH 04.04.2002, 2002/08/0062), dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das

Kraftfahrzeug in so weit verschafft, als sie das Kraftfahrzeug zum „Lenken“ verwendet.

Zwar hat die Bf im gegenständlichen Fall ihre Fahrzeugschlüssel zum Tatzeitpunkt nicht so verwahrt, dass es ihrem Ehegatten unmöglich gewesen wäre mit diesen ihr Fahrzeug in Betrieb zu nehmen, jedoch konnte sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht damit rechnen, dass ihr Ehegatte tatsächlich ohne gültige Lenkberechtigung das Fahrzeug in Betrieb nimmt. Für die erkennende Richterin ist es auch glaubwürdig, dass sich der Ehegatte der Bf aufgrund der durch den bevorstehenden österreichweit ersten Lockdown in Folge der Covid-Pandemie herrschenden Ausnahmezustand dazu verleiten ließ, ohne Wissen seiner in der Arbeit befindlichen Ehegattin und entgegen ihrem ausdrücklichen Willen das Fahrzeug zu benützen, um noch rasch Einkäufe zu erledigen. Auch wenn der Bf hinsichtlich der Verwahrung des Schlüssels fahrlässiges Verhalten anzulasten ist, so kann aufgrund der in diesem Fall vorliegenden konkreten Sachverhaltslage nicht zweifelfrei von einem „Überlassen“ seitens der Zulassungsbesitzerin ausgegangen werden, da nicht zweifelsfrei hervortrat, dass die Bf mit einem solchen Verhalten ihres Ehegatten ernsthaft rechnen musste und ein solches billigend in Kauf genommen hätte.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens verbleiben trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft der Bf. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, war daher mangels ausreichender Beweise für einen Schuldspruch der Bf spruchgemäß zu entscheiden, gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny